

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Allen Aufträgen liegen unsere nach folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, die auf jene Geschäftsbedingungen basieren, welche die Berufsgruppe der Verkehrsflächenreiniger festgelegt hat.

1. LEISTUNG

Die Firma Flying Hands Dienstleistungsges.m.b.H Schneeräumung wird die im Vertrag angeführten Flächen in der kommenden Wintersaison von Schnee säubern bzw. bei Glatteis mit Auftausalz und Streusand bestreuen. Ein Nacharbeiten bzw. ein weiterer Arbeitsgang (z.B. Anhäufung durch Straßenräumgeräte, einparkende Autos, spielende Kinder, freigeschaufelte Autos) ist nicht im Vertrag inkludiert.

Für unvorhergesehene Eisbildung durch defekte oder gefrorene Dachrinnen, Dachlawinen ist der Auftragnehmer sowohl von der Haftung wie auch von der Leistungserbringung befreit. Ein Abtransport von Schnee außerhalb der Liegenschaft ist im Pauschalbetrag nicht enthalten und ist nur gegen gesonderte Verrechnung möglich. Das einmalige Säubern der Flächen von Streusand wird am Ende der Saison seitens der Firma Flying Hands Dienstleistungsges.m.b.H durchgeführt.

LEISTUNGSZEITRAUM

Eine Saison erstreckt sich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde vom 1.11. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Vertragsbeginn wenn nicht anders vereinbart, 8 Tage nach einlangen des schriftlichen Auftrages. Die Leistung erfolgt bei Schneefall oder Glätte innerhalb 1–6 Stunden und wird bei anhaltendem Schneefall oder Glätte im Zuge weiterer Einsätze fortgesetzt.

2. ENTGELT

Das Entgelt ist, wenn nicht anders schriftlich vereinbart – 50% bis 31.12. und 50% bis spätestens 31.03. des Folgejahres fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der Auftragnehmer ohne jede weitere Verständigung des Auftragsgebers von sämtlichen Verpflichtungen dessen Vertrages, insbesondere von Räumungspflichten befreit. Diese Befreiung gilt bis 1 Woche nach einlagen des Geldes (Bankbuchungstag) und bringt keine Reduktion des Pauschalbetrages mit sich. Der Auftragnehmer hat das Recht 8% Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Leistungen die als Zusatzleistungen mit der Schneeräumung bestellt werden, werden gesondert verrechnet.

3. LAUFZEIT

Der Vorliegende Vertrag gilt für den Zeitraum lt. angenommen Angebot. Eine Vorzeitige Auflösung des Vertrages ist nach Retournierung dieses und Annahme der Geschäftsbedingungen nicht möglich.

4. HAFTUNG

Die Firma Flying Hands Dienstleistungsges.m.b.H übernimmt die Haftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 der StVo. Keine Haftung besteht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind. Weiters wird die Haftung für alle Schäden und Unfälle abgelehnt, die auf bereits geräumten Flächen passieren, wenn diese nachträglich durch ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, Schmelzwasser, Dachlawinen etc.) verursacht wurden, sowie für unvorhergesehene Eisbildung durch defekte oder gefrorene Dachrinnen und bei Dachlawinen.

Die Flying Hands Dienstleistungsges.m.b.H ist von der Erbringung der Leistung insofern befreit, oder wird diese entsprechend eingeschränkt, als durch die Wettersituation derartige chaotische Zustände herrschen, dass eine

Leistungserbringung trotz optimalen Einsatzes unmöglich ist. Nach Normalisierung der Situation ist binnen 5 Stunden der versprochene Leistungszustand herzustellen.

Die Flying Hands Dienstleistungsges.m.b.H haftet nicht für Schäden, wenn die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgen. (z.B. Räumung ohne Sicherheitsabstand zu Randsteinen, Beleuchtungskörpern, Raseneinfassungen usw.) Keine Haftung besteht auch für Schäden, die durch Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entsteht und Schäden (an der Bausubstanz, Umwelt usw.) durch Streusalz, Streusplitt oder Auftaumittel.

Jeder Schaden ist bei sonstigem Verzicht auf Schadenersatzansprüche binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen.

Der Auftraggeber verzichtet auf Schadenersatzansprüche nach dieser Frist, für Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Auftragnehmer im Hinblick auf diese Geschäftsbedingungen bis 3 Monate nach Ende der Schneesaison.

Die Firma Flying Hands Dienstleistungsges.m.b.H hat das Recht, Hinweisschilder über die Räumung anzubringen bzw. bei Bedarf Schneestangen zur Orientierung zu setzen.

Qualitätsmängel und allfällige Beanstandungen müssen - bei sonstigen Ausschluss dieser Einrede – binnen 30 Tagen nach beanstandeter Räumung schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls derartige Reklamationen unbeachtet bleiben müssen, insbesondere nachträgliche Beanstandungen bei Rechnungslegung bzw. am Saisonende.